

### 1. Name und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen 'UHCevi Gossau' besteht in Gossau ein Verein aufgrund von Art. 60 ff des ZGB. Dieser Verein wurde am 22. März 1996 gegründet.
- 1.2. Der UHCevi Gossau fördert den Spass an Unihockey auf gutem Niveau. Dies tut er durch die Pflege guter Kameradschaft, die Förderung des Unihockeysportes und die körperliche Ausbildung.
- 1.3. Der Verein hat zum Ziel, Jugendlichen und Erwachsenen beider Geschlechter den Einsatz ihrer sportlichen Talente zu ermöglichen und sie dadurch zu einer lebensbejahenden, verbindlichen Gemeinschaft zu führen.

### 2. Verbindung

Der UHCevi Gossau ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (SUHV) und des Kantonal Zürcherischen Unihockey Verbandes (KZUV). Die Statuten und Reglemente beider Verbände sind vorrangig und werden anerkannt. 2.2. Der UHCevi Gossau erklärt sich den beiden Gossauer Ortsvereinen *Cevi Gossau* und *Fanclub UHCevi Gossau* zugehörig. Dies kommt in seinem Vereinsnamen zum Ausdruck.

### 3. Grundlagen

- 3.1. Der UHCevi Gossau ist durch seine Entstehung und Geschichte mit dem Cevi Gossau verbunden und anerkennt dessen Grundlagen und Ziele.
- 3.2. Er ist überkonfessionell und politisch neutral.

### 4. Mitgliedschaft

#### 4.1. *Mitgliedschaft des UHCevi Gossau*

Die Mitgliedschaften stehen allen natürlichen Personen offen. Passivmitglieder und Gönner können auch juristische Personen sein.

Mitgliedschaften in mehreren Kategorien werden gutgeheissen und vom Verein begrüsst.

## 4.2. **Mitgliederkategorien**

### 4.2.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die bereit sind, sich gemäss den Grundlagen und/oder gemäss dem Zweck und Ziel des Vereins verbindlich und gemeinsam einzusetzen. Durch die regelkonforme Lizenzierung ist es Aktivmitgliedern möglich, am Spielbetrieb des SUHV teilzunehmen.

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ist der Antragsteller oder die Antragstellerin minderjährig, muss das Gesuch von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein. Neueintretende Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen und von der ordentlichen Generalversammlung bestätigt.

### 4.2.2 Plauschmitglieder

Plauschmitglieder sind Personen, die bereit sind, sich gemäss den Grundlagen und/oder gemäss dem Zweck und Ziel des Vereins verbindlich und gemeinsam einzusetzen. Sie verfügen über keine Lizenzierung und nehmen deshalb nicht am Spielbetrieb des SUHV teil.

### 4.2.3. Funktionäre

Als Funktionäre gelten Personen, die sich für den Verein engagieren und massgebende Funktionen übernehmen. Die Entgeltung wird vom Vorstand unter Einverständnis der Funktionäre festgelegt. Bei Bedarf hat die GV die Möglichkeit zur Einsicht und darf von diesem Recht jeder Zeit gebrauch machen.

Neben administrativen und koordinativen Funktionen gehören Schiedsrichter und Trainer dieser Mitgliedschaftart an.

### 4.2.4. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft erreicht man aufgrund eines ausserordentlichen Engagements für den Verein oder für die Sportart Unihockey in der Gemeinde Gossau ZH.

Nominationen potentieller Kandidaten werden dem Vorstand eingereicht, welcher maximal drei Mitglieder in einem Vereinsjahr zum Ehrenmitglied ernannt.

### 4.2.5. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind frühere Aktivmitglieder oder Freunde des Vereins, denen es nicht mehr möglich ist, im UHCevi Gossau aktiv zu sein, welche aber in irgendeiner Form mit dem Verein verbunden sein wollen und diesen mit Jahresbeiträgen unterstützen möchten.

### 4.2.6 Gönner

Gönner sind Personen, die den UHCevi Gossau mit finanziellen./materiellen Beiträgen oder Dienstleistungen unterstützen. Die Höhe bzw. das Ausmass des Gönnerbeitrages wird unter Vereinbarung des Vorstands festgelegt.

Der im Jahre 2015 gegründete 100er-Club ist dieser Mitgliedschaft zugehörig.

## 4.3. **Pflichten der Mitglieder**

- 4.3.1 Aktiv-, Plausch- und Passivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der an der Generalversammlung jährlich festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder deckt den Lizenzierungsbeitrag an den SUHV. Neuanpassungen werden mind. 30 Tage vor Abschluss des laufenden Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt. Beitragserhöhungen können nur von der GV beschlossen werden. Zu Beginn des laufenden Vereinsjahres stellt der Vorstand dem einzelnen Mitglied Rechnung. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai.

- 4.3.2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und Veranstaltungen regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfall ist dem Trainer vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben.
- 4.3.3 Die Aktivmitglieder haben sich bei allen Anlässen sowie auf dem Hin- und Rückweg anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen des Trainers und des Vorstandes zu unterziehen.
- 4.3.4. Die Aktivmitglieder können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des UHCevi Gossau dienen, verpflichtet werden.

## **5. Organisation**

- 5.1. Die Organe des UHCevi Gossau sind:
  - a) die Generalversammlung (GV)
  - b) der Vorstand
  - c) die zwei Rechnungsrevisor/innen

## **6. Die Generalversammlung**

- 6.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten zwei Monaten des neuen Vereinsjahres zur Erledigung folgender Geschäfte statt:
  - a) Jahresbericht des Präsidiums
  - b) Abnahme der Jahresrechnung
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - d) Ernennungen und Auszeichnungen
  - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - f) Allfällige Statutenrevisionen
- 6.2. Eine ausserordentliche GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:
  - a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
  - b) die Einberufung durch mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Diesem Antrag muss innert 30 Tagen Folge geleistet werden.
- 6.3. Alle Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur GV einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 20 Tage vor der GV dem Präsidium schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 6.4. Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder, die das Mindestalter gemäss SUHV zur Lizenzierung als B-Junior/Juniorin erreicht haben. Weiter sind Plauschmitglieder, Ehrenmitglieder, Funktionäre und Passivmitglieder, die volljährig sind, stimm- und wahlberechtigt. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr, bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.
- 6.5. Die Teilnahme an der GV ist für alle stimmberechtigte Aktivmitglieder, die in Artikel 6.4 definiert wurden, obligatorisch. Wer sich nicht vorgängig fristgerecht beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin abgemeldet hat, muss mit Konsequenzen rechnen, die vom Vorstand definiert werden.

## **7. Vorstand**

- 7.1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus fünf bis sechs Mitgliedern.
- a) Präsident/in
  - b) Vizepräsident/in
  - c) Aktuar/in
  - d) Kassier/in
  - e) ein bis zwei Beisitzer/innen
- 7.2. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach Art. 60 ff ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die GV zuständig ist.
- 7.3. Funktionsbereiche des Vorstandes
- a) *Das Präsidium* vertritt den Verein intern und extern, leitet die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte. Es ist für die Einladung zur GV verantwortlich und verfasst für jede ordentliche GV den Jahresbericht.
  - b) *Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin* vertritt das Präsidium stellvertretend.
  - c) *Der Aktuar / die Aktuarin* führt über GV und Vorstandssitzungen Protokolle.
  - d) *Der Kassier / die Kassierin* ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen, ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig und hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er/Sie haftet für die ihm/ihr anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der ordentlichen GV die Jahresabrechnung und das Budget.
  - e) *Die Beisitzer/innen* erhalten ihre Aufgaben und Verantwortungsbereiche vom Präsidium zugewiesen.
- 7.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.
- 7.5. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets.

## **8. Die Rechnungsrevisoren**

- 8.1. Die zwei Rechnungsrevisor/innen werden von der GV für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.2. Die Rechnungsrevisor/innen überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der GV schriftlich Bericht.

## **9. Finanzen**

- 9.1. Für die Finanzen des UHCevi Gossau haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **10. Vereinsaustritt**

- 10.1. Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:
- a) durch schriftliche Anzeige an den Vorstand,
  - b) durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis 31. 5.
  - c) Ausschluss durch unsportliches Verhalten.
- 10.2. Der Austritt ist nur auf die nächste ordentliche GV möglich (ausgenommen b+c).
- 10.3. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.

## **11. Statutenrevision, Auflösung des Vereins**

- 11.1. Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3- Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.2. Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens kann nur die 3/4- Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

## **12. Weitere Bestimmungen**

- 12.1. Der UHCevi Gossau besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.
- 12.2. Diese Statuten wurden am 24. Mai 2017 durch die Generalversammlung beschlossen und traten am 24. Mai 2017 in Kraft. Sie ersetzen die am 15. Mai 2014 von der Generalversammlung genehmigten Statuten.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Lara Guillod

Sharon Ulrich